

Informationsveranstaltung zum Agrarantrag 2025 — Fragen und Antworten —

- (?) **Dauergrünlanderhaltungsgesetz:** Ist es erforderlich, alle fünf Jahre zu pflügen, um den Status als Ackerland aufrechtzuerhalten? Sollte dies jetzt noch erfolgen?
- (!) Bislang gibt es keine Änderungen des Gesetzes, sodass das Dauergrünlanderhaltungsgesetz M-V in seiner Fassung vom 18.02.2019 weiterhin gültig ist. Nach aktuellem Stand muss wie bisher alle fünf Jahre umgebrochen werden, um den Status als Ackerland zu erhalten.
- (?) **Antragstellerpostfach:** Kann das Antragstellerpostfach vorrangig für Antragsteller bezogene Anfragen und Hinweise genutzt werden, anstatt allgemeine Informationen zu übermitteln?
- (!) Das Antragstellerpostfach dient als zentraler Kommunikationskanal zwischen Antragsteller und Amt und wird derzeit ausschließlich für den Austausch allgemeiner Informationen genutzt. Ob und inwieweit es zukünftig auch für Antragsteller bezogene Anfragen genutzt werden soll, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beantwortet werden.
- (?) **Soziale Konditionalität:** Wie werden Feststellungen im Rahmen der sozialen Konditionalität bewertet?
- a) Betrifft dies nur das betroffene Unternehmen oder auch verbundene Unternehmen?
- b) Wie wird die Haftung geregelt, wenn es sich um beauftragte Lohnunternehmen handelt, beispielsweise bei Mähdrescharbeiten, bei denen die Arbeitszeit an drei aufeinander folgenden Tagen über 14 Stunden beträgt?
- (!) a) Die Verpflichtungen der sozialen Konditionalität gelten für alle Begünstigte, also Empfänger von Zahlungen der EU-Agrarförderung, unabhängig von der Größe des Betriebes.
- b) Ein Verstoß wird dem Begünstigten zugerechnet, wenn er in Zusammenhang mit seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, seinem Betrieb oder den von ihm bewirtschafteten Flächen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland steht. Dies erfolgt analog zur bestehenden Regelung der Konditionalität.
- (?) **Mindesttätigkeit:** Welche Möglichkeiten gibt es zur Dokumentation der Mindesttätigkeit im Agrarantrag? Falls dies nicht vorgesehen ist, wie wird die Einhaltung überprüft?
- (!) Eine Eintragung der Mindesttätigkeit durch die Antragsteller im Agrarantrag ist nicht vorgesehen. Die Kontrolle erfolgt zum einen stichprobenartig bei Vor-Ort-Kontrollen und zum anderen durch das sog. Flächenüberwachungssystem (Flächen-Monitoring) anhand von Daten der Sentinel-Satelliten.
- (?) **Brache:** Welche Mindestgröße gilt für Flächen, die als Brache ausgewiesen werden?
- (!) Die Mindestgröße einer Parzelle, die als Brache anerkannt wird, beträgt 0,1 Hektar.

- (?) **ELER-Antrag:** Werden bei der Übernahme der Daten aus dem ELER-Antrag auch die Angaben zu EGS vorbelegt?
- (!) **Nein, die Angaben zu EGS müssen jedes Jahr neu eingegeben werden und werden nicht vorbelegt.**
- (?) **Stammen die Angabe in der Spalte „Parzelle Vorjahr“ aus dem ELER-Antrag 2025 oder aus der „Lagebezeichnung“ des Vorjahres?**
- (!) **Die Angaben beziehen sich auf die lagemäßige Bezeichnung der Parzelle im vorherigen Jahr.**
- (?) **Aktuelle Informationen:** Im Rahmen einer bundesweiten Online-Veranstaltung wurde auf Broschüren und aktuelle Informationen hingewiesen. Sind diese Broschüren bekannt, und wo können sie gefunden werden?
- (!) **Die Broschüren sind auf der Website des StALU Vorpommern verfügbar. Unter „Weitere Informationen“ ist der entsprechende Link hinterlegt.**
<https://www.stalu-mv.de/vp/Themen/Landwirtschaft/>
- (?) **Kulturartenerkennung:** Im Herbst wurden die Einschätzungen der Bestände (Kulturartenerkennung) verteilt. Es wurde dazu Stellung genommen, jedoch erfolgte keine Rückmeldung. Dies wurde als nicht zufriedenstellend empfunden. Könnte man dies zukünftig ändern?
- (!) **Die entsprechende Antwort ist im Bescheid enthalten. Bei Unklarheiten wird sich das StALU mit den Betroffenen in Verbindung setzen.**
- (?) **FP 533:** Wie kann die Anzeige der Flächenbestellung im Herbst erfolgen, um die 30-Tage-Frist einzuhalten, wenn dies über den Agrarantrag nicht möglich ist, da die Angaben für das kommende Jahr benötigt werden?
- (!) **Wie bisher besteht die Möglichkeit, das entsprechende Formular aus dem Agrarantrag zu entnehmen, es auszudrucken und uns per E-Mail oder Post zu übermitteln.**
- (?) **Weidetagebücher:** Ab wann stehen die Weidetagebücher im Agrarantrag zur Verfügung?
- (!) **Die Weidetagebücher sind erst nach Einreichung des Agrarantrags zugänglich. In den vergangenen Jahren wurden sie teilweise verspätet, teils erst im November, bereitgestellt. Wann die Tagebücher in diesem Jahr freigegeben werden, kann derzeit noch nicht gesagt werden.**